

4646/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4943/J - NR/1998 betreffend die Bestellung einer Professur am Institut für zwischenmenschliche Kommunikation an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, die die Abgeordneten Dr. SCHMIDT und PartnerInnen am 29. September 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Berufungsverfahren für Ordentliche Universitätsprofessoren ist in den § 26 ff UOG, BGBl. Nr. 258/1975 in der geltenden Fassung geregelt. Dieser Aufgabenbereich fällt einerseits in den autonomen Wirkungsbereich der betreffenden Universität bzw. Fakultät (§ 64 Abs. 3 lit. g UOG), andererseits ab Einlangen des Besetzungsvorschlages im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, in den staatlichen Wirkungsbereich.

Gemäß § 28 Abs. 3 leg. cit. hat die Berufungskommission einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthält, dieser Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen und sodann im Dienstweg dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr) zu übermitteln. Mit Übermittlung des Besetzungsvorschlages geht die Zuständigkeit im Berufungsverfahren vom autonomen Wirkungsbereich der Universität auf den staatlichen Wirkungsbereich des Bundesministers für

Wissenschaft und Verkehr über. Eine Kompetenz der Berufungskommission, diesen Besetzungsvorschlag abzuändern, zu ergänzen oder zu verbessern, besteht ab Zeitpunkt des Einlangens des Besetzungsvorschlages beim zuständigen Bundesminister nicht mehr.

Sollte der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zum Zwecke der Durchführung des Ernennungsverfahrens weitere Unterlagen oder Auskünfte benötigen, so ist zur Erledigung diesbezüglicher Anfragen oder Aufträge die Berufungskommission zuständig (3. Durchführungserlaß zum UOG, VBl. 1976/Nr. 51).

Treten in einem Berufungsverfahren Mängel auf, so können diese bis zum Übergang der Zuständigkeit an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (durch Übermittlung des Endbeschlusses) im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereiches der Universität bereinigt werden. Nach Einlangen des Besetzungsvorschlages beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und somit Übergang der Zuständigkeit im Berufungsverfahren an diesen kann der Bundesminister, bei Vorliegen von Mängeln im Berufungsverfahren, ein aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 5 UOG einleiten. Vermeint der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, daß einer der in § 5 Abs. 5 UOG taxativ aufgezählten Gründe vorliegt, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Beschlüsse der Organe der Universität mittels aufsichtsbehördlichen Bescheides aufzuheben. Damit geht die Zuständigkeit im Berufungsverfahren wieder auf die Berufungskommission an der Universität über (und befindet sich sodann wiederum im autonomen Wirkungsbereich der Universität), die in einem solchen Fall verpflichtet ist, der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zu entsprechen.

1. Wie sieht der zeitliche Ablauf des gegenständlichen Berufungsverfahrens aus:

- a) **Zu welchem Zeitpunkt wurde die betreffende Stelle vakant?**
- b) **Wann wurde die Berufungskommission eingesetzt?**
- c) **Wann wurde ihr Ternavorschlag an das Wissenschaftsministerium übersandt?**
- d) **Wann wurden mit Frau Bänninger - Huber Verhandlungen aufgenommen und wie lange dauerten diese?**

e) Wann wurde der Ernennungsvorschlag im Ministerrat beschlossen und wann wurde der Ernennungsvorschlag an den Bundespräsidenten weitergeleitet?

- a. Die Planstelle wurde mit Emeritierung des O. Univ. Prof. Dr. Pio Sbandi am 30. September 1995 vakant.
- b. Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission zur Besetzung des Ordinariates für Kommunikationspsychologie und Psychotherapie an der Universität Innsbruck fand am 16. Jänner 1996 statt.
- e. Der Endbeschluß der Berufungskommission in diesem Berufungsverfahren wurde am 19. Dezember 1996 gefaßt und langte am 19. Februar 1997 im Bundesministerium ein.
- d. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 15. Dezember 1997 wurde Frau Univ. Doz. Dr. Bänninger - Huber zu Berufungsverhandlungen eingeladen. Mit Schreiben vom 16. April 1998 nahm die Berufungswerberin den Ruf an die Universität Innsbruck an.
- e. Im Ministerrat wurde der Ernennungsvorschlag am 19. Mai 1998 beschlossen und sodann unverzüglich an den Herrn Bundespräsidenten weitergeleitet.

2. Laut Medienberichten soll einige Monate nach Einlangen des Ternavorschlags an der Universität Innsbruck entdeckt worden sein, daß zwei Bewerbungen "übersehen" worden waren. Wann und von wem wurde dies ihrem Ministerium bekannt gegeben und welche Schritte wurden daraufhin veranlaßt?

Der Vorsitzende der Berufungskommission teilte in einem Gespräch in meinem Ministerium am 21. März 1997 mit, daß zwei Bewerbungen, die rechtzeitig und richtig eingebracht wurden, in diesem Berufungsverfahren aufgrund eines Kanzleiversehens nicht von der Berufungskommission behandelt wurden. In diesem Gespräch wurde sodann der Vorsitzende der Berufungskommission ersucht, einerseits bekannt zu geben, warum es zu diesem Verfahrensmangel (nämlich Nichtberücksichtigung zweier Bewerbungen) gekommen war, und ob die beiden Bewerbungen einerseits den formalrechtlichen Ernennungserfordernissen entsprechen und andererseits derart qualifiziert wären, um in der Entscheidungsfindung bzw. in der engeren Auswahl berück-

sichtigt zu werden. Keinesfalls kann aus diesem Ersuchen um diesbezügliche Stellungnahme abgeleitet werden, daß die Zuständigkeit im Berufungsverfahren dadurch wieder an die Berufungskommission und somit in den autonomen Wirkungsbereich der Universität zurückgefallen wäre (siehe dazu obige Ausführungen).

3. Wurde versucht, den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche für das “Übersehen” von zwei Bewerbungen in diesem Berufungsverfahren ausfindig zu machen? Wurde versucht, zu klären, wie - vom administrativen Ablauf gesehen - ein “Übersehen” von Bewerbungen passieren konnte?

Die Nichtbeachtung dieser beiden Bewerbungen (bisher ist ein derartiger Verfahrensmangel nie vorgelegen) ist wohl auf die Umorganisation des vormaligen Senatsinstituts für Zwischenmenschliche Kommunikation zurückzuführen. Im Laufe des Berufungsverfahrens wurde nämlich das Senatsinstitut aufgelöst und in die Naturwissenschaftliche Fakultät integriert.

4. Trifft es zu, daß ein Beamter oder eine Beamtin des Wissenschaftsministeriums der “ersten Berufungskommission” telefonisch mitgeteilt hat, daß sie das Berufungsverfahren wiederholen könne? Wenn ja, wann und wem wurde dies mitgeteilt?

In diesem Berufungsverfahren gibt es weder eine “erste Berufungskommission” noch eine andere Berufungskommission, sondern lediglich eine zuständige Berufungskommission. Wie bereits oben ausgeführt wurde, kann die Zuständigkeit in einem Berufungsverfahren sobald sie vom autonomen Wirkungsbereich der Universität auf den staatlichen Wirkungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr übergegangen ist, nur durch Erlassung eines aufsichtsbehördlichen Bescheides gemäß § 5 Abs. 5 UOG wieder in den selbständigen Wirkungsbereich der Universität übertragen werden. Eine telefonische Erlassung von Bescheiden ist jedoch keineswegs zulässig ((siehe dazu VwSlgNF 7790A, auch VfSlg 7934). Eine telefonische Rückübertragung der Zuständigkeit im Berufungsverfahren vom staatlichen Wirkungsbereich auf den autonomen Wirkungsbereich kann rechtlich nicht erfolgen. Es konnte auch kein Bediensteter

des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr eruiert werden, der einen solchen "Bescheid" erlassen hätte. Telefonisch wurde lediglich einem Mitarbeiter des Parlamentklubs des Liberalen Forum ausführlich und genau die gesamte Rechts- und Sachlage dargetan.

5. Wann und in welcher Form ist die Universität Innsbruck von der Unrichtigkeit der telefonischen Mitteilung verständigt worden? Wer trägt die Verantwortung dafür, daß dennoch ein - gesetzlich nicht gedecktes - zweites Berufungsverfahren statt - gefunden hat?

Die Berufungskommission hätte lediglich eine Stellungnahme darüber abgeben sollen, wie es zu diesem Verfahrensmangel kam, und ob die beiden übergangenen Bewerber derart qualifiziert sind, sodaß dadurch eine inhaltlich andere Entscheidung der Berufungskommission hätte zustande kommen können. Es wurde jedoch keine derartige Stellungnahme abgegeben sondern ein inhaltlich neuer Ternavorschlag seitens der Berufungskommission beschlossen, wobei sie allerdings zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens keinerlei Zuständigkeit mehr besaß.

6. Wurden Sie von der Abhaltung eines zweiten Berufungsverfahrens bzw. von der Erstellung eines zweiten Ternavorschlages in Kenntnis gesetzt? Wenn ja, von wem? Welche Maßnahmen haben Sie darauf ergriffen?

Die Berufungskommission hat am 12. Juni 1997 den "zweiten Ternavorschlag" beschlossen und sodann an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt. Da zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Berufungskommission keinerlei Zuständigkeit derselben gegeben war, blieb dieses Papier unbeachtet.

7. Welche Rechte und Pflichten kommen aus Ihrer Sicht dem Bundespräsidenten bei der Ernennung von UniversitätsprofessorInnen zu? Ist der Bundespräsident Ihrer Meinung nach berechtigt, eigenständig aus einem Ternavorschlag einer Universität bzw. Fakultät auszuwählen?

Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. a B - VG ist zur Ernennung von Bundesbeamten und damit auch von Universitätsprofessoren im öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung zuständig. Er hat seine diesbezügliche Befugnis (zur Ernennung von Universitätsprofessoren) nicht nach Art. 66 Abs. 1 B - VG an die Bundesregierung oder an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr delegiert (siehe dazu Delegationsverordnung BGBl. Nr. 54/1995). Der Bundespräsident bedarf grundsätzlich zur Ausübung dieser Kompetenzen eines Vorschlages der Bundesregierung und ist dabei insofern an den Vorschlag gebunden als er nur vorschlagsgemäß handeln darf. Eine Auswahl aus dem Ternavorschlag hat der zuständige Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (gemäß UOG 93 geht diese Zuständigkeit auf den Rektor der betreffenden Universität über) vorzunehmen, keinesfalls jedoch der Bundespräsident (siehe dazu auch Norbert Wimmer, Berufungsverfahren, Seite 15 in Grundlagen der Universitätsorganisation 3, herausgegeben von O. Univ. Prof. Dr. Rudolf Strasser, Manz Wien).

8. Laut Medienberichten hat sich Bundespräsident Klestil deshalb so lange mit der Behandlung der gegenständlichen Ernennung Zeit gelassen, nämlich von Mai bis Ende August 1998, da er in der Zwischenzeit mit dem Wissenschaftsminister “darüber verhandelt” habe. Worüber wurde mit Ihnen verhandelt?

Mit dem Herrn Bundespräsidenten wurde keineswegs "verhandelt", sondern es wurden die Rechtsanschauungen in diesem Berufungsverfahren dargelegt.

9. Ist es üblich, daß der Bundespräsident mit dem Minister über die Ernennung von HochschulprofessorInnen “verhandelt”? Welche Entscheidungsspielräume hat nach einem von der Universität abgeschlossenen Berufungsverfahren aus Ihrer Sicht

- 1. der Wissenschaftsminister**
- 2. der Bundespräsident?**

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr "verhandelt" keineswegs mit dem Bundespräsidenten über die Ernennung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, sondern diese werden, wie bereits oben ausgeführt, dem Bundespräsidenten auf Beschluß der Bundesregierung zur Ernennung vorgeschlagen.

10. Welche Rechtsauffassung vertreten Sie bezüglich der Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Berufungsverfahrens unter Einbeziehung der Tatsache, daß zwei Bewerbungen nicht berücksichtigt wurden?

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat gemäß UOG, BGBl. 1975/258 in der geltenden Fassung, im Berufungsverfahren einerseits eine aufsichtsbehördliche Funktion gemäß § 5 des genannten Gesetzes, andererseits besteht die Wahlfreiheit des Bundesministers zur Auswahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin, der bzw. die auf dem Besetzungsvorschlag aufscheint.

Wie bereits dargelegt, ist allein der erste Besetzungsvorschlag maßgeblich und gehört dem Rechtsbestand an. Eine Abänderung dieses Besetzungsvorschlages hätte lediglich nach Erlassung eines aufsichtsbehördlichen Bescheides erfolgen können. Das Übergehen von zwei Bewerbern im Berufungsverfahren bedeutet, daß dieses Verfahren mangelhaft durchgeführt wurde. Ein Ermittlungsverfahren des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr konnte nicht durchgeführt werden, da die Berufungskommission statt der gewünschten Stellungnahme einen "modifizierten Besetzungsvorschlag" übermittelte, wofür ihr die Zuständigkeit fehlte. Auf dringenden Wunsch einzelner Organe der Universität Innsbruck wurde das Berufungsverfahren aufgrund des ursprünglichen Besetzungsvorschlages durchgeführt, da die Angelegenheit keinen Aufschub mehr duldete.

11. Welche Rechtsauffassung wurde Ihnen vom Bundespräsidenten zur Kenntnis gebracht? Mit welcher Begründung verweigert der Bundespräsident die Unterschrift unter die Ernennung von Frau Bänninger - Huber?

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wurde die Ernennung von Frau Univ. Doz. Dr. Bänninger - Huber durch den Herrn Bundespräsidenten deshalb nicht vorgenommen, da das Verfahren aufgrund des Übergehens zweier Bewerber nach Ansicht des Herrn Bundespräsidenten, mangelhaft gewesen sei.

12. Welcher rechtliche Status kommt dem sog. zweiten Ternavorschlag der Universität Innsbruck Ihrer Meinung nach zu? Gibt es eine rechtliche Grundlage für die Erstellung einer zweiten Liste? Wenn ja, welche?

Da zur Erstellung eines zweiten Ternavorschlags" keinerlei Zuständigkeit der Berufungskommission zum Zeitpunkt der Beschlußfassung gegeben war, ist der Beschluß unbeachtlich.

13. Trifft es zu, daß Frau Bänninger - Huber durch die Entwicklung im gegenständlichen Verfahren bzw. durch das Verhalten des Bundespräsidenten schwere berufliche und persönliche Nachteile erfahren hat, da sie bei ihrem bisherigen Arbeitgeber bereits gekündigt hatte, nun aber die Professur nicht antreten kann? Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um Frau Bänninger - Huber diesbezüglich zu unterstützen?

Um berufliche und persönliche Nachteile so weit wie möglich zu vermeiden, wurde Univ.Doz. Dr. Eva Bänninger - Huber inzwischen zur Gastprofessorin an der Universität Innsbruck bestellt.

14. Durch welche Maßnahmen werden Sie sicherstellen, daß sich ein derartiger Fall nicht wiederholen kann?

Ein derartiger Fall bzw. ein derartiges Berufungsverfahren, in dem zwei Bewerber übergangen wurden, ist bisher im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr nicht aufgetreten.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann angenommen werden, daß es sich um einen singulären Fall handelte und daher auch keine Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen sind.